



1  
**Landgericht München I**

**Eingegangen**

22. Jan. 2003

Hausanschrift: Nymphenburger Str. 16, 80335 München  
Postanschrift: Landgericht München I, 80097 München

Tel.: (089) 5597 - 5024 Fax: (089) 5597 - 4354

RA

München, den 13.01.2003

**Mandant hat Abschrift**

Aktenzeichen: 23 Qs 91/02  
467 Js 308205/02

gr

Strafverfahren gegen  
wegen Verstoß gegen das Vereinsgesetz

Verteidiger: Rechtsanwalt

**Beschluss**

der 23. Strafkammer des Landgerichts München I

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft München I gegen den Beschluß des Amtsgerichts München vom 13.11.2002,

– durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls abgelehnt und die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Beschuldigten der Staatskasse auferlegt wurden, –

wird aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses, die durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräftet werden,

als unbegründet kostenpflichtig verworfen.



## Landgericht München I

### Gründe:

Der Beschluß des Amtsgerichts München entspricht im Ergebnis der Sach- und Rechtslage. Ergänzend ist noch anzufügen, daß die Ortsnamen auf dem T-Shirt und der Weste (Kutte) hier einen wesentlichen Bestandteil des Aufnähers in der Gesamtheit darstellen, wobei bei der Weste (Kutte) nach der Lebenserfahrung sehr wohl das Gesamtbild (Zusammenspiel von Vorderseite und Rückseite) maßgeblich ist.

Durch den Zusatz der Ortsbezeichnung Munich wird klargestellt, daß hiermit ein Kennzeichen gerade der Münchner Gruppierung der Hells Angels verwendet wird, die nicht von einer Verbotsverfügung erfaßt ist. Das Kennzeichen kann von unbefangenen Betrachtern auch der Münchner Gruppierung klar zugeordnet werden (s. auch Entscheidungen des Landgerichts Berlin vom 02.10.2002 und des Landgerichts Cottbus vom 28.02.2002).

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 31.07.2002 (in NJW 2002, Seite 3186, 3187) steht dem nicht entgegen, da der dortige Sachverhalt ganz anders gelagert und nicht vergleichbar mit dem hier zu entscheidenden Sachverhalt ist.

Gerade durch den offensichtlichen Zusatz Munich ist das Kennzeichen nicht mit den Kennzeichen der verbotenen Gruppierung zum Verwechseln ähnlich, sondern zeigt eindeutig die Zugehörigkeit zu dem nicht verbotenen Münchner Verein.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 304, 311, 473 Abs. 1 StPO.

Hübel  
Vors. Richter  
am Landgericht

Weber  
Richter  
am Landgericht

Seiferth  
Richter  
am Landgericht



Der Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift wird bestätigt.  
München, den 21.03.2003

Grotz  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle